

§ 9 KWO LSA Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)

Landesrecht Sachsen-Anhalt

Teil 2 – Wahlorgane und Wahlehenämter

Titel: Kommunalwahlordnung für das
Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)

Normgeber: Sachsen-Anhalt

Amtliche Abkürzung: KWO LSA

Gliederungs-Nr.: 2020.15

Normtyp: Gesetz

§ 9 KWO LSA – Entschädigung für Inhaber von Wahlehenämtern

(1) Für den nach § 13 Abs. 4 KWG LSA zu gewährenden Ersatz des Aufwandes kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse je Sitzung und der Wahlvorstände für den Wahltag eine angemessene Pauschale gewährt werden.

(2) Inhaber von Wahlehenämtern erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes.

(3) Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstaussfall wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 16 Euro je Stunde ersetzt.

Direkter Link zu diesem Dokument:

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=148604,10

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH - Gesetze des Bundes und der Länder,
10.01.2024